

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 41148/2014

Auwiesenweg

Bescheidmäßige unentgeltliche Grundabtretung
und Übernahme des Gdst. Nr. 13/88, EZ 161,
KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 36 m² in
das öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

Graz, 18.9.2014

Mit Bescheid der Bau- und Anlagenbehörde, GZ A 17 047799/2012/0011 vom 5.4.2013 wurde der Baubewilligungswerberin, der Kohlbacher GmbH, die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung einer ca. 70 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 13/9, KG Rudersdorf, vorgeschrieben. Diese Grundfläche soll der öffentlichen Verkehrsfläche Auwiesenweg/Kaiserwiesenweg zugeschrieben werden.

Zwischenzeitig wurde die Grundbuchsordnung insofern geändert, dass die abzutretende Fläche als Gdst. Nr. 13/88, EZ 161, KG Rudersdorf, ausgewiesen wurde, wobei jedoch die Kohlbacher GmbH nach wie vor außerbücherliche Eigentümerin dieses Grundstückes ist. Die grundbücherliche Eigentümerin ist Frau Roswitha Primus, geb. 4.1.1965, Rudersdorferstraße 112, 8055 Graz. Aus diesem Grund ist für das Grundbuchsverfahren ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss für die Übernahme dieses Grundstückes in das öffentliche Gut der Stadt Graz vorzulegen.

Das Gdst. Nr. 13/88, EZ 161, KG Rudersdorf, ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

Die Übernahme des Gdst. Nr. 13/88, EZ 161, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 36 m², welches sich im außerbüchlichen Eigentum der Kohlbacher GmbH befindet und mit Bescheid vom 5.4.2013, GZ GZ A 17 047799/2012/0011, zur Abtretung vorgeschrieben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Anlage:

1 Bescheid

1 Auszug aus Einreichplan

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

ELAK
-004

17. Bezirk, Auwiesenweg 8a-8e, 10a-10d, 12a, b, 14a, 14b, 16a, 16b, 18a,
18b, 20a, 20b,
Kohlbacher GmbH
Baubewilligung
KG Rudersdorf



09. April 2013



Bau- und Anlagenbehörde
Referat für Bau- und
Raumordnungsangelegenheiten
Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
Fax: +43 316 872-5009
www.graz.at

Bearbeiter: Dr. Klaus ENGL/sf
3. Stock, Zimmer Nr. 314
Tel.: +43 316 872-5995

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

GZ.: A 17 – 047799/2012/0011
Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 05.04.2013

B e s c h e i d

Spruch I

Der Kohlbacher GmbH wird die plan- und beschreibungsgemäße

1.) Errichtung

- a.) von 5 Doppelhäusern (10 Wohnungen) und 2 Reihenhäusern (9 Wohnungen),
- b.) von 38 überdachten Pkw-Abstellplätzen,
- c.) einer Müllstation

2.) Durchführung von Geländeänderungen,

auf den Grundstücken Nr. 13/9 und 13/10, KG Rudersdorf, mit den nachstehenden
Auflagen, bewilligt:

- 1.) Die Gebäude erhalten die Orientierungsnummern „Auwiesenweg 8b, 8c, 8d, 8e, 10a, 10b, 10c, 10d, 12a, 12b, 14a, 14b, 16a, 16b, 18a, 18b, 20a, 20b“.
- 2.) Die Orientierungsnummern sind entsprechend der Verordnung des Stadtsenates vom 19.10.2001 auszuführen und so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.

- 3.) Für Bauteile aus Glas, die eine aktive sowie passive Schutzfunktion übernehmen müssen, sind ausschließlich gebrauchstaugliche Sicherheitsgläser zu verwenden. Die Bauart, der Anwendungsbereich, die Anordnung, die Lagerung sowie zu berücksichtigende Einwirkungen (Lastfälle), sind so zu wählen, dass den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und den technischen Regelwerke entsprochen wird. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist die Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder Unternehmers über die entsprechende Ausführung vorzulegen. Bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz ist die gesonderte Beibringung dieser Glasbescheinigung nicht erforderlich.
- 4.) Ganzglastüren und Verglasungen in Türen bis 1,50 m Höhe über der Standfläche sind aus geeignetem Sicherheitsglas, wie z.B. ESG, herzustellen.
- 5.) Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung der Installationsarbeiten geltenden ÖVE - Vorschriften auszuführen.
- 6.) Die Abluftleitungen der Küchendunstabzüge sind in einem eigenen Strang in der Feuerwiderstandsklasse EI90 gemäß EN 13501-2 über Dach zu führen.
- 7.) Die Maße der Außentreppe, die in das Kellergeschoß des Reihenhauses H1-5 führt, hat entgegen der Plandarstellung 16/30 (Stufenhöhe in cm Höchstmaß und Stufenauftritt in cm Mindestmaß) entsprechen.
- 8.) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm zu betragen.
- 9.) Es sind eine Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge im Bereich der Privatstraße nördlich der Reihenhäuser zu errichten, zu kennzeichnen und ständig zu erhalten. Sollten die Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge mittels einer Schrankenanlage oder umlegbarer Steher

abgesichert werden, die sich nicht mit einem Dreikant-Oberflurhydrantenschlüssel M17 öffnen lassen, so sind bei den zu montierenden Schlüsselboxen oder bei den Anlagen Einsatzorganisationsschließzylinder einzubauen.

- 10.) Im Bereich der Feuerwehrezufahrt zwischen den Häusern H11 und H12 im Bereich der Verrieselungsmulde muss mindestens ein Überflurhydrant (gemäß ÖBFV-Richtlinie VB 01) mit einer Wasserleistung von mindestens 800 l/min verfügbar sein.
- 11.) Die brennbaren Bauprodukte (Baustoffe) der Häuser H1 bis H9 sind gemäß ÖNORM B3806 für die Gebäudeklasse II herzustellen.
- 12.) Die brennbaren Bauprodukte (Baustoffe) der Häuser H10 bis H19 sind gemäß ÖNORM B3806 für die Gebäudeklasse I herzustellen.
- 13.) Für die Häuser H1 bis H19 sind Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 62305-4 zu errichten.
- 14.) Als Mittel der Ersten Löschhilfe sind folgende tragbare Feuerlöscher gemäß EN 3 mit jeweils mindestens 4 Löschmitteleinheiten gut sichtbar und griffbereit anzubringen:
 - Je ein ABC-Pulverlöscher G6 je 2 Wohneinheiten
- 15.) Die Feuerlöscher bzw. deren Unterbringung sind gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2 zu kennzeichnen.
- 16.) Bei den Mitteln der Löschhilfe sind Alarmordnungen (Verhalten im Brandfall), erstellt gemäß TRVB O 119 bzw. ÖNORM Z 1000, auszuhängen.
- 17.) Alle unter der Rückstauenebene liegende Räume sind gegen Rückstau aus der Kanalisationsanlage zu sichern.
- 18.) Sämtliche Abdeckungen von Putz- und Sickerschächten sind stets frei zugänglich zu halten. Die Schächte und Schachtabdeckungen sind gemäß den ÖNORMEN B 2504 und B 5110 auszuführen.
- 19.) Die Hauskanalgrundleitungen im befahrbaren Bereich sind gemäß ÖNORM B 2503 auszuführen.

- 20.) Drainagewässer und evtl. auftretende Quellwässer dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 und 29 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBl 78/2012

§ 24 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011, idF LGBl 12/2012

HINWEISE:

- Der Baubeginn ist vom Bauführer anzuzeigen, wobei die Pläne und die Baubeschreibung zu unterfertigen sind. Der Baustellenausweis (ROTER-RING) ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen.
- Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung samt allen gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz erforderlichen Unterlagen (Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrers, Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers, usw.) schriftlich anzusuchen. Bei Vorlage einer Bauführerbescheinigung gemäß § 38 (2) Z.1 Steiermärkisches Baugesetz über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung entfällt eine behördliche Endüberprüfung.
- Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues der Behörde schriftlich anzuzeigen, wobei bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers gemäß § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz die Durchführung der behördlichen Rohbaubeschau entfällt
- Die Vorgaben und Anforderungen an die Belichtung, Beleuchtung, Lüftung und Beheizung, Fußbodenbeläge sowie an das Fußbodenniveau und die Höhenlage von Räumen, die Erschließung durch Treppen, Gänge und Türen, an Türschwellen und Türanschlüsse, an Absturzsicherungen sowie die Anforderungen an horizontale und vertikale Verglasungen, an Schnee- und Eisfänger und KFZ- Abstellplätze sind

in der Bauausführung entsprechend den Anforderungen der OIB- Richtlinie 3 und 4 gemäß der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2011 auszuführen.

- Die Vorgaben und Anforderungen an den baulichen Schallschutz, Raumakustik und den Erschütterungsschutz sind in der Bauausführung unter Einbeziehung der Vorgaben der OIB- Richtlinie 5 gemäß der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2011 sowie insbesondere der ÖN B 8115 auszuführen.
- Die Vorgaben und Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung sind in der Bauausführung sämtlicher Bauteile und sämtlicher Komponenten der Haustechnikanlagen sowie aller energietechnischen Systeme unter Einbeziehung der Vorgaben und Anforderungen aus der OIB- Richtlinie 6 gemäß der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2011 auszuführen
- Die Rückstauenebene ist gem. ÖNORM B 2501 bei ebenen Straßen mit 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle festgelegt. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen, nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebenen heranzuziehen.

Anliegerleistung:

Die Grundeigentümerin hat die vor der Straßenfluchtlinie liegende und zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „Auwiesenweg“ erforderliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 13/9, KG Rudersdorf, im Ausmaß von ca 70,0 m², sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Ab dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides hat die Grundeigentümerin die unentgeltliche Benützung des abzutretenden Grundstücksteiles zur Anlegung von Verkehrsflächen sowie zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen jedweder Art zu dulden.

Rechtsgrundlage: § 14 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBl 78/2012

Verfahrenskosten:

Von der Bauwerberin sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBl 1969/145 idF LGBl 2008/29,
und Verordnung LGBl 1995/57 idF LGBl 2008/24

a) für die Bewilligung

der Häuser 1-5 1135,05 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	499,42
der Abstellboxen 1 + 2 und Müllstation insg. 29,21 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
der Häuser 6-9 874,08 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	384,95
der Abstellboxen insg. 11,40 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 10 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 11 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 12 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 13 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78

der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 14 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 15 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 16 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 17 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 18 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
des Hauses 19 465,42 m ² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10	€	204,78
der Abstellbox 4,48 m ² Geschossfläche à € 0,44 gem TP 10 (Mindestsatz € 25,44)	€	25,44
der Flugdächer 376,47 m ² überbaute Fläche à € 2,91 gem TP 12	€	1.095,52
von KFZ-Abstellflächen und Garagen 38 PKW-Abstellplätze à € 7,27 gem TP 14	€	276,26

der Hauskanalanlage € 18,17 gem TP 20 (x19)	€	345,23
b) für 20 Genehmigungsvermerke à € 3,63 gemäß TP 7 und 29	€	72,60
c) für die mündliche Ortsaugenscheins- verhandlung gemäß TP 2	€	7,27
Kommissionsgebühren		
gemäß § 77 AVG und VO LGBl 1954/50 idF LGBl 2010/56 (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 50,00)	€	<u>200,00</u>
zusammen:	€	<u>5.234,33</u>
		=====

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne

feste Gebühren in der Höhe von insgesamt € 753,10.

Diese sind mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

Spruch II

Die Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, die Schmutzwässer der bestehenden oder zu errichteten Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Steiermärkisches Kanalgesetz 1988 idF LGBl 68/2011

Begründung

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2013 und auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Hinsichtlich der verfügten Grundabtretung wird darauf hingewiesen, dass für die Abtretung und Übernahme ins öffentliche Gut entstehende Kosten von der Stadt Graz getragen werden; die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt ebenfalls durch die Stadt Graz.

Die gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes vom Bauwerber zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Bescheid der Abgabenbehörde zur Vorschreibung gelangen.

Für Beilagen zum Ansuchen sind je Beilage € 3,90 pro Bogen (höchstens aber € 21,80 Beilagegebühr), für das Ansuchen € 14,30 Eingabegebühr pro Antragsgegenstand, für Planunterlagen abhängig von der Größe € 3,90 bzw € 7,80, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für Bescheinigungen, die nicht an die Baubehörde adressiert sind (ansonsten würde nur die Beilagegebühr anfallen), feste Gebühren zu entrichten.

Begründung II

Gemäß § 4 Kanalgesetz 1988 sind Eigentümer von bebauten oder künftig zu bebauenden Grundstücken grundsätzlich verpflichtet einen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage vorzunehmen. Gemäß § 6 Abs 1 Kanalgesetz ist über diese Verpflichtung bei Erlassung der Baubewilligung zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich oder mit Telefax einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Nachbarberufungen unterliegen keiner festen Gebühr.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

- 1.) Die Bauwerberin, die Kohlbacher GmbH, Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang, mit 6 Plänen, 1 Baubeschreibung und 1 Erlagschein,
- 2.) die Grundeigentümerin, Frau Roswitha Primus, zHd der Kohlbacher GmbH, Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang,

sowie ohne Zustellnachweis an:

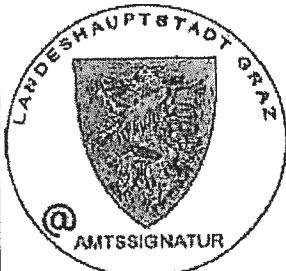
- 3.) die Grundstücksentwässerung im Hause mit 6 Plänen,
- 4.) das Finanzamt Graz-Stadt – Bewertungsstelle, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 328, 8011 Graz,

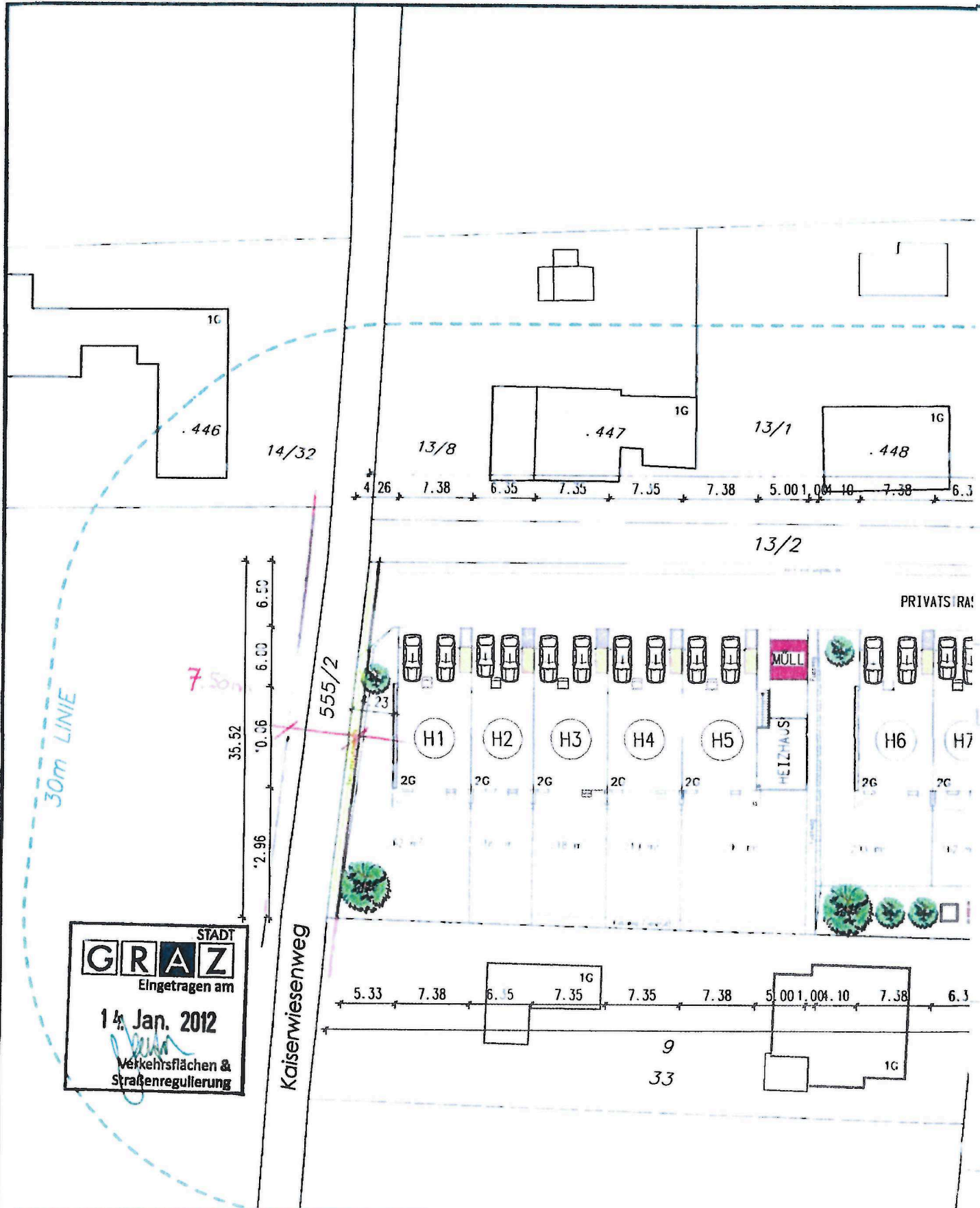
per e-mail an:

- 5.) die Grundstücksentwässerung im Hause, zHd Herrn Ing. Herzog,
- 6.) die Mag.-Abt. 10/1 - Straßenamt,
- 7.) die Mag.-Abt. 10/6 - Stadtvermessungsamt, unter Hinweis auf die ausgesprochene Grundabtretungsverpflichtung,
- 8.) die Abteilung 8/2, Abteilung für Steuern und Abgaben – Grundsteuer, mit 1 Ermittlungsblatt für die Bauabgabe.

Für den Stadtsenat:

Dr. ENGL eh.

	Datum	2013-04-05T11:25:47+02:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	LC98/hjGFHx3BeX2D6AJJrydSNXWbvtM4SVR1YCsY1GGhQZyZPBhYCyjPiVei j98eS3C19p8H7Nntc2kSjBxmojNLiLTdJfDKmX44ySbfmKo5nxz1NCu9fBQpIr eyeOc65eUD3252bOKON32kd4xflR4mfI0IcMO6IXw9uSRdt/Y=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	



STADT
GRAZ
Eingetragen am
14. Jan. 2012
Verkehrsflächen &
Straßenregulierung

QUELLNACHWEIS:

Vermessung SOMMER


Städtisch beauftragter und beordeter
geodätischer Katastralvermesser
Vermessungswesen - Geometer

Mizzi Schögl, Hinko Lenhart
Tel. 0664 923-60-67
Homepage: <http://www.vermessungsommer.at>

GZ 3424 18.04.2012

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-08-27T11:05:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-08-28T11:03:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüschi
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-09-01T14:01:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.